

Wasser- und Schifffahrtsdirektionen

nachrichtlich:

BAW, BfG, BRH

Einrichtung und Ausstattung von Liegestellen an Bundeswasserstraßen

Aufgrund wiederholter Hinweise der Binnenschifffahrtsverbände über Defizite bei der Anzahl und Ausstattung der Liegestellen an Bundeswasserstraßen sowie in Auswertung der dazu von den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen vorgelegten Berichte ergibt sich die Notwendigkeit, zukünftig ein einheitliches Vorgehen bei der Einrichtung und Ausstattung der Liegestellen zu gewährleisten.

Neben den gegenwärtig geltenden Regelungen für Liegestellen an Bundeswasserstraßen

- "Richtlinien für Regelquerschnitte von Schifffahrtskanälen (Ausgabe 1994)" (Erlaß BW 24/BW 23/BW 28/52.05.00/16 VA 94 vom 1. August 1994) und

- "Richtlinien für die Gestaltung der Schleusenvorhöfen der Binnenschifffahrtsstraßen" (Erlaß W 6/52.08.03/140 VA 76 vom 5. Oktober 1976)

gelten zukünftig folgende Grundsätze für die Einrichtung und die Ausstattung der Liegestellen.

1 Einrichtung von Liegestellen an Bundeswasserstraßen

Der Bedarf an Liegestellen ist in Abhängigkeit vom Verkehrsaufkommen durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen in eigener Zuständigkeit zu ermitteln. Dabei sind folgende Einflußfaktoren zu berücksichtigen:

- die Gewässerart (Kanalstrecke, staugeregelte Flußstrecke, freie/geregelte Flußstrecke sowie Tidebereich),
- der Anteil der Nachtschifffahrt,

- die Lage zu vorhandenen Häfen (Sind für die Schifffahrt Liegemöglichkeiten in Häfen zu zumutbaren Preisen vorhanden?),
- die Haltungslänge zwischen Schleusen,
- der Anteil der Gefahrguttransporte (Notwendigkeit von Sonderliegestellen) sowie
- die örtlichen Verhältnisse, wie Lage zur nächsten Ortschaft sowie vorhandene Straßen bzw. Wege, Versorgungsmöglichkeiten.

Die Einrichtung neuer Liegestellen soll nur erfolgen, soweit sich der Bedarf an schiffsgerechten Liegeplätzen nach den Verkehrsbeobachtungen als dringend erforderlich erweist. Hierbei ist die voraussehbare Verkehrsentwicklung zu berücksichtigen. Soweit möglich, soll dies im Zuge ohnehin vorgesehener Ausbau-/Ersatzinvestitionen realisiert werden. Dabei sind im Interesse der Kostenminimierung solche Standorte auszuwählen, an denen ohnehin die Herstellung senkrechter Uferbefestigungen vorgesehen ist. Die Möglichkeit des Landgangs/Anlandsetzens von Pkw soll - soweit vertretbar - gegeben sein. In Abwägung mit wirtschaftlichen und ökologischen Belangen sind in Ausnahmefällen auch geböschte Ufer und Dalbenkonstruktionen möglich.

2 Ausstattung der Liegestellen an Bundeswasserstraßen

2.1 Ausstattung der Liegestellen mit Stromanschlüssen

Grundsätzlich ist nur eine Ausstattung von größeren Liegestellen mit Stromanschlüssen erforderlich. Ein besonderes Erfordernis kann sich auch dort ergeben, wo wegen angrenzender Wohngebiete eine Lärm- und Abgasbelästigung durch laufende Motoren vermieden werden soll. Die Einrichtung von Stromanschlüssen an Liegestellen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, deren Unterhaltung und die Abrechnung des Strombezugs sollen grundsätzlich durch die Energieversorgungsunternehmen bzw. andere Dritte erfolgen. Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung stellt die dafür erforderlichen Flächen bzw. Liegenschaften unentgeltlich zur Verfügung. In begründeten Ausnahmefällen können Stromanschlüsse auch durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung errichtet, unterhalten und betrieben werden.

2.2 Ausstattung der Liegestellen mit Annahmemöglichkeiten für Hausmüll

Liegestellen sollen mit Annahmemöglichkeiten für Hausmüll ausgestattet werden, wenn Schiffsansammlungen mit längeren Liegezeiten der einzelnen Fahrzeuge auftreten. Vorrangig soll der Bedarf der durchgehenden Güterschiffahrt berücksichtigt werden. Das Netz der Annahmestellen soll (auch unter Berücksichtigung der Abgabemöglichkeiten in den Häfen) optimiert werden, jedoch sollte die Schließung vorhandener Annahmestellen möglichst vermieden werden.

Die Annahmestellen sind ausschließlich für Hausmüll entsprechend der Sortierung der örtlichen Entsorgungsunternehmen einzurichten. Wegen der besonderen personellen und technischen Anforderungen an Annahmestellen für öl- und fetthaltigem und sonstigem Sonderabfall können derartige Abfälle nicht angenommen werden. Insoweit wird der Erlaß BW 15/14.85.00/67 VA 92 vom 28. Dezember 1992 (VV-WSV 2201) nicht berührt. Für die Einrichtung und den Betrieb der Annahmestellen sind Vereinbarungen mit den örtlich zuständigen Müllentsorgungsunternehmen abzuschließen. Die erforderlichen Stellflächen und Zufahrten stellt die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zur Verfügung. Die Entsorgungsgebühren trägt die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung.

2.3 Sonstige Ausstattung der Liegestellen

Die Beleuchtung von Liegestellen ist vorzusehen, wenn die Liegestellen häufig mit übernachtenden Fahrzeugen belegt sind und mit Landgängen zu rechnen ist.

Trinkwasserzapfstellen an Liegestellen sind vorzusehen, wenn Schiffsansammlungen mit längeren Liegezeiten der einzelnen Fahrzeuge auftreten und eine regelmäßige gewerbsmäßige Versorgung nicht gesichert ist.

Telefonanschlüsse werden im Hinblick auf die Entwicklungen und Nutzungen im Bereich der Kommunikationstechnik nicht mehr für erforderlich gehalten.

Im Auftrag
Krause